

Erfolgreicher Einstieg in Auslandsmärkte – Teil 1

von

Sebastian Korts, RA, FA für Steuerrecht, MBA, M.I.Tax

Petra Korts, RA, FA für Steuerrecht, MBA

Silke Busch, RA, FA für Arbeitsrecht

Wahed T. Barekzai, RA, FA für Steuerrecht, LL.M.

-www.korts.de-

Deutschland ist nicht nur Export-Weltmeister im Bereich von Industrieprodukten, auch beim „Export“ von Produktion(-sanlagen) und der Erschließung neuer ausländischer Märkte haben deutsche Unternehmen die Zeichen der Zeit erkannt. Im Rahmen einer 4teiligen Artikelserie zeigen wir die Chancen und Risiken auf, die mit solchen Expansionen verbunden sind. Um dies anschaulicher zu gestalten, haben wir exemplarisch eine durch unsere Experten begleitete Expansion nach Polen gewählt. Das Land also, welches mit seiner aufstrebenden Wirtschaft und seinem Optimismus eine gutes Beispiel für die kommenden Chancen in Osteuropa bildet. Nicht zuletzt aufgrund seiner circa 40 Mio. Einwohner und seiner zentralen Lage bietet es sich als Brücke zum osteuropäischen Markt an. Teil 1 der Serie gibt einen kurzen Abriss über die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in Polen. Die Teile 2, 3 und 4 werden den Leser intensiv mit den gesellschaftsrechtlichen, den steuerlichen und den arbeitsrechtlichen Vor- und Nachteilen einer Expansion nach Polen vertraut machen.

Ausgangsfall:

Carl Müller ist Inhaber der „Müller Transformatoren AG“ und er hat schlechte Laune: Unternehmenssteuern rauf - Unternehmenssteuern runter, die deutsche Bundesregierung weiss wieder einmal nicht, was sie will. Jetzt überlegt er, ob er nicht einen Teil seiner Produktion ins Ausland verlegen soll. Einen großen Teil seiner Transformatoren setzt Carl Müller in Polen ab, da liegt es nahe, über eine Expansion in Polen nachzudenken. Doch lohnt sich das wirklich? Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt und welche Formalitäten sind zu beachten?

A. Strukturüberlegung allgemeiner Art

Carl Müller hat für seine Expansion bereits einige konkrete Vorstellungen:
Eine indirekte Tätigkeit wie ein Vertrieb seiner Produkte über Katalog und Versandhandel (auch Internet- Marktplattformen), einschließlich eines jährlichen Messebesuchs reicht ihm nicht aus. Die Entsendung von Vertretern hält er ebenfalls für nicht genügend. Es ist also die Einrichtung einer permanenten Zweigniederlassung zur Versorgung des polnischen Marktes notwendig. Er möchte eine „verlängerte Werkbank“ installieren und gleichermaßen eine Organisation für seine weiteren Ostgeschäfte vorhalten (z.B. durch Errichtung einer Holding). Um diese Ziele zu erreichen, wird die Entsendung von deutschen Mitarbeitern und die Anstellung weiterer polnischer Mitarbeiter notwendig sein. Diese sollen die Produktion leiten und einen Vertrieb für die weiteren Produkte des Unternehmens aufbauen. Auch die Möglichkeit eines Joint-Ventures mit einer polnischen Gesellschaft könnte sich Carl Müller vorstellen.

Zur Umsetzung der Expansions-Vorstellungen von Carl Müller bietet sich die Gründung einer rechtlich selbständigen Gesellschaft an. Carl Müller könnte eine deutsche Gesellschaft gründen, welche dann grenzüberschreitend tätig wird. Folgerichtiger erscheint jedoch die

Gründung einer eigenständigen Gesellschaft im Zielland, also in Polen. Die Entscheidung von Carl Müller wird von vielen Faktoren beeinflusst, den beide Handlungsalternativen bieten Vor- und Nachteile. Bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit sind die tatsächlichen Problem, wie auch die Haftungsproblematik und die Frage des Aufwandes zu beachten. Die Frage nach einer Niederlassung in Polen wird natürlich von den dortigen steuerlichen, gesellschaftsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Gegebenheiten beeinflusst. Vor der konkreten Umsetzung müssen also diese Faktoren festgestellt, geprüft und gegeneinander abgewogen werden.

B. Polen, Mitglied der EU

Polen ist seit dem 01. Mai 2004 Mitglied in der EU. Das gesamte EU-Recht, z.B. die Niederlassungsfreiheit und die Dienst- und Warenverkehrsfreiheit, gelten nunmehr auch in Polen. Allerdings sind für gewisse Bereiche noch Übergangsfristen bzw. zeitliche Beschränkungen vorgesehen (z.B. Erwerb von Grundstücken und Immobilien). Darüber hinaus hat Polen in den letzten Jahren seine Gesetze dem EU-Recht angepasst bzw. modernisiert. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ist in Polen frei und für alle Unternehmer zugänglich. Jeder Unternehmer kann sich in Polen ansiedeln und wird wie ein polnischer Unternehmer behandelt. Jedes Unternehmen, das sich in Polen registrieren lässt, wird wie ein polnisches Unternehmen behandelt und hat Anspruch auf alle zugelassenen steuerlichen Erleichterungen und Förderprogramme. Polen hat eine Reihe von Sonderwirtschaftszonen ausgewiesen. Unternehmen die sich dort ansiedeln kommen in den Genuß bestimmter steuerlicher Vorteile. Neben der konkreten Ansiedlung in dem entsprechenden Fördergebiet, d.h. Einrichtung des Firmensitzes, wird oft die Investition eines bestimmten Mindestbetrages verlangt. Die genauen Fördermöglichkeiten sind anhand des Einzelfalles zu untersuchen. Mit dem Beitritt zur EU sind die bisher sehr günstigen Förderkonditionen etwas zurückgenommen worden, die Existenz der Fördergebiete ist jedoch nicht in Frage gestellt.

C. Gesellschaftsrecht in Polen

Das polnische Gesellschaftsrecht ist in Grundzügen ähnlich dem deutschen Gesellschaftsrecht. Es unterscheidet zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

Klassische Personengesellschaften sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die OHG und die Kommanditgesellschaft (Spółka komandytowa, Abk.: sp.k.), auch in Form der KG auf Aktien. Insbesondere die KG als Personenhandelsgesellschaft unterscheidet sich wenig von ihrem deutschen Pendant. Ein Schritt weiter auf der „Integrationsleiter“ wäre die Gründung einer polnischen KG in Form einer GmbH & Co. KG. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass als Komplementärin eine deutsche GmbH, aber auch jede andere europäische Kapitalgesellschaft, benutzt werden kann. Dies stellt für den deutschen Unternehmer eine nicht zu unterschätzende Vereinfachung dieser Expansion dar, da er mit der GmbH sicherlich mehr vertraut ist, als mit der polnischen Sp. z o.o.

Klassische Formen von polnischen Kapitalgesellschaften sind die polnische GmbH und die AG. Auch diese Gesellschaftstypen stehen in den Grundzügen den deutschen Modellen sehr nahe.

Die polnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, Abk.: Sp. z o.o.) kann zu jedem zulässigen Zweck gegründet werden, ein

wirtschaftlicher Bezug ist nicht zwingend nötig. Das Stammkapital muss mindestens 50.000 polnische Zloty (--PLN--), also ungefähr EUR 12.500, betragen. Ein Geschäftsanteil muss mindestens den nominalen Betrag von 500 PLN, also etwa EUR 150, aufweisen. Verträge über die Geschäftsanteile bedürfen der notariellen Unterschriftenbeurkundung. Die Registriergebühr beträgt 1.000 PLN. Die Eintragung muss nach gesetzlicher Vorschrift im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Dies ist mit der Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 500 PLN verbunden.

Auch Ein-Mann-GmbHs sind in Polen zulässig. Allerdings gelten erhöhte Beurkundungserfordernisse. Verträge des Alleingeschafters mit der GmbH bedürfen der notariellen Unterschriftenbeurkundung. Über den Ein-Mann-Gesellschafter müssen bestimmte Angaben zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Für die Tätigkeiten von polnischen „GmbHs in Gründung“ gelten die gleichen Haftungs Vorschriften, wie sie für deutsche GmbHs in Gründung entwickelt wurden

Die notarielle Gründungsurkunde muss folgende Angaben enthalten: Name und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand der Geschäftstätigkeit, Dauer der Gesellschaft, falls begrenzt, Höhe des Stammkapitals, Angabe, ob ein Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil oder mehrere Geschäftsanteile halten darf, Zahl und Höhe der Geschäftsanteile der jeweiligen Einzelgesellschafter. Abgesehen davon sollte die Urkunde Bestimmungen über Sacheinlagen und etwaige Vereinbarungen, durch die Gesellschaftern Sondervorteile eingeräumt und/oder Zusatzpflichten auferlegt worden sind, enthalten.

Bei einer Aktiengesellschaft (Spółka akcyjna, Abk.: S.A.) beträgt das Grundkapital beträgt 500.000 PLN etwa 130.000 EUR, ein Aktie muss mindestens einen Nominalwert von 1 PLN ausweisen. Die notarielle Gründungsurkunde muss folgende Angaben enthalten: Firmenname und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand der Geschäftstätigkeit, Dauer der Gesellschaft, falls begrenzt, Höhe des Stammkapitals, Höhe des vor Eintragung eingezahlten Kapitals, Nominalwert der Aktien und deren Zahl, mit der Angabe, ob es sich um Inhaber- oder Namensaktien handelt, bei Sonderaktien gegebenenfalls deren Zahl und die darin verbrieften Rechte, Namen und Anschriften der Gründer, Zahl der Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen oder zumindest deren Höchst- und Mindestzahl sowie die Bezeichnung des Organs, das die Mitglieder ernennt, zumindest die ungefähren Aufwendungen für die Kosten der Unternehmensgründung.

D. Steuerrecht in Polen

Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die steuerlichen Regelungen in Polen gegeben. Ein Detailüberblick mit Vorschlägen zu steuerlich vorteilhaften Gestaltungen erfolgt in den Teilen 2 und 3.

I. Einkommensteuer

Natürliche Personen, die in Polen wohnen oder sich länger als 183 Tage im Kalenderjahr dort aufhalten, werden mit ihrem Welteinkommen in Polen steuerpflichtig. Einer beschränkten Steuerpflicht sind Einkünfte aus polnischen Quellen unterworfen. Personengesellschaften werden, wie in Deutschland auch, als „transparent“ behandelt. Dies heisst, dass die Einkünfte auf Ebene der Gesellschaft ermittelt werden und dann jeweils den einzelnen Gesellschaftern gemäß ihrem Anteil zugerechnet werden. Carl Müller als Gesellschafter einer polnischen KG wäre mit seinen persönlichen Anteilen an der KG in Polen einkommensteuerpflichtig.

Wie das deutsche Steuerrecht, so kennt auch das polnische Steuerrecht die Unterteilung der Einkünfte in verschiedene Einkunftsarten (z.B.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, etc.). Der Steuertarif gliedert sich in

drei Stufen zu 19%, 30% und 40%. Beachtenswert ist die Besonderheit der sogenannten „flat-rate-Besteuerung“. Gewerbetreibende könne sich für dieses Besteuerungsmodell entscheiden mit der Folge, dass ihre anderen Einkünfte nicht mehr mit ihren gewerblichen Einkünften saldiert werden können, sondern diese gewerblichen Einkünfte einem pauschalen (flat rate) Steuersatz von 19% unterworfen werden. Sonderausgaben werden nicht berücksichtigt, auch eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten ist dann nicht möglich. Zumindest für die Besteuerung der gewerblichen Gewinne in Polen ist die Obergrenze von 19 % Einkommensteuern festzuhalten.

II. Körperschaftsteuer

In Polen unbeschränkt steuerpflichtig, das heisst mit dem Welteinkommen, sind juristische Personen, die dort ihren Sitz haben oder deren Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in Polen liegt. Beschränkt steuerpflichtige (Auslands-) Unternehmen werden mit ihren in Polen erzielten Einkünften besteuert.

Der Körperschaftsteuersatz für die Kapitalgesellschaften beträgt 19%. Das Einkommen wird ermittelt als Unterschied zwischen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben; es gilt das Kassenprinzip. Als Besonderheit aus deutscher Sicht ist festzuhalten, dass auf einige Einkunftsarten eine abgeltende Quellensteuer auf den Bruttobetrag erhoben wird (z.B. Dividenden, Zinsen mit 19 % und Lizenzgebührrzahlungen sowie Einkommen aus immateriellen Dienstleistungstätigkeiten mit je 20 %).

III. Steuer auf zivilrechtliche Handlungen

Früher unter dem Begriff „Stempelsteuer“ gefasst, wurde im Jahre 2001 eine Umbenennung in „Steuer auf zivilrechtliche Handlungen“ beschlossen. Diese unterwirft bestimmte zivilrechtliche Vorgänge wie z.B. Darlehensverträge, Hypothekenbestellungen und den Verkauf von Immobilien, Gesellschaftsverträge einer Steuer. Die Steuersätze variieren von 0,1% bis 2% .

IV. Mehrwertsteuer

Das Mehrwertsteuersystem fusst im wesentlichen auf den Prinzipien der 6. MwSt-Richtlinie und ist bis zum Beitritt zur EU weitestgehend an das europäische System angeglichen worden. Der Steuersatz beträgt regelmässig 22% und weist einen ermäßigten Satz von 7% für einige Leistungen auf.

Erste Zusammenfassung:

Die Grunddaten des polnischen Steuersystems klingen für Carl Müller zwar interessant, jedoch erachtet er diese Informationen noch nicht als ausreichend, um eine fundierte Entscheidung zu treffen. Er weiss nun jedoch, dass er wohl mit einer steuerlichen Belastung in Höhe von 19% rechnen kann. Aus Haftungsgründen tendiert er dazu, seine Geschäfte in Polen in einer GmbH nach dortigem Recht abzuwickeln. Da jedoch nicht alle seine Fragen beantwortet sind, bittet er nunmehr seine Berater um weitere Stellungnahmen. Die Berater kündigen an, Carl Müller verschiedene Modelle zur Planung und Durchführung seiner grenzüberschreitenden Expansion vorzulegen.

Fortsetzung folgt...